EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 304

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2022) 04226
Richtlinie (EU) 2015/1535
Übersetzung der Mitteilung 303
Notifizierung: 2022/0595/B

Bemerkungen der Kommission (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

(MSG: 202204226.DE)
1. MSG 304 IND 2022 0595 B DE 02-12-2022 28-11-2022 COM 5.2 02-12-2022

2. Commission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2022/0595/B - N40E

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelten die belgischen Behörden der Kommission am 1. September 2022 den Entwurf „Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 17. Juli 2013 über die Mindestnennmengen nachhaltiger Biokraftstoffe, die in den jährlich in den freien Verkehr überführten fossilen Brennstoffen enthalten sein müssen“ (im in Folgenden: notifizierter Entwurf).

Gemäß der Mitteilung zielt der notifizierte Entwurf darauf ab, Biokraftstoffe, die aus Palmöl und Sojabohnen hergestellt werden, im Einklang mit den Anforderungen an Mindestnennmengen nachhaltiger Biokraftstoffe, die in den jährlich in den freien Verkehr überführten Kraftstoffen enthalten sein müssen, schrittweise einzustellen.

Die Prüfung des notifizierten Entwurfs hat die Kommission dazu veranlasst, folgende Stellungnahmen abzugeben.

Der notifizierte Entwurf stützt sich auf Artikel 26 der Richtlinie 2018/2001. Die Kommission stellt fest, dass die EU-Mitgliedstaaten nach Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2018/2001 zwischen verschiedenen Biokraftstoffen unterscheiden können, die aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellt werden, auch für die Zwecke ihrer Verpflichtung, sicherzustellen, dass Kraftstoffanbieter einen Mindestanteil erneuerbarer Energie in ihrem Verkehrsmix verwenden, wobei die besten verfügbaren Beweise für die Auswirkungen indirekter Landnutzungsänderungen zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig schreibt Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 2018/2001 vor, dass der Anteil von Biokraftstoffen mit hohem iLUC-Risiko den Verbrauch solcher Kraftstoffe in diesem Mitgliedstaat im Jahr 2019 nicht übersteigen darf, es sei denn, sie sind als Kraftstoffe mit geringem iLUC-Risiko zertifiziert.

Da die genannten Bestimmungen derzeit Gegenstand eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens (DS593 und DS600) sind, behält sich die Kommission ihren Standpunkt zur WTO-Kompatibilität des von Belgien vorgeschlagenen Entwurfs vor, während sie weiterhin für eine Erörterung mit Belgien zur Verfügung steht.

Die Kommission fordert die belgischen Behörden auf, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Kommission weist ferner darauf hin, dass der endgültige Text nach seiner Annahme gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 der Kommission zu übermitteln ist.

Kerstin Jorna
Generaldirektorin

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
Fax: +32 229 98043
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu